

Protokolländerung zum HFA am 03.06.2024
Öffentlicher Teil

TOP Ö 5.2

Frau Blasius hat eine Klarstellung eingereicht
zu TOP 5.2. Aktueller Stand der Haushaltskonsolidierung, 4. Absatz

bisher	neu
Frau Blasius meint, die Politik solle überprüfen, was abgelehnt wurde. MehrStreichungen seien nicht machbar.	Frau Blasius weist auf die Aussage derVerwaltung hin, dass mehr Streichungenüber die Liste hinaus nicht machbar sindund die Politik "lediglich" aufgefordertwird, die bereits abgelehnten Vorschlägenoch einmal zu überprüfen.

Anfrage der CDU

➔ Was unternimmt die Verwaltung gegen das illegale Glücksspiel in Wedel?

Begründung:

In den letzten Wochen und Monaten gab es immer mehr Berichte in den Zeitungen über illegale Geldspielgeräte, die in Vereinen oder Hinterzimmern in Schleswig-Holstein stehen. Schon lange sind nicht mehr nur Großstädte, sondern vermehrt kleine Städte und Gemeinden betroffen. Uns wurde zugetragen, dass das auch in Wedel der Fall sei. Daher fordern wir eine Untersuchung durch die Verwaltung, ob illegale Geräte in Wedel stehen. Betreiber von illegalem Glücksspiel halten sich nicht an das Jugendschutzgesetz oder andere Verbraucherschutzmaßnahmen. Wir müssen an dieser Stelle legale Betriebe stärken, damit der Kanalisierungsauftrag gelingen kann.

Jens Bergstein

Fraktionsvorsitzende
Julia Fisauli-Aalto
Haidbrook 52
22880 Wedel

jfisauli@cdu-wedel.de
www.cdu-wedel.de

stellvertr. Fraktionsvorsitzende
Jan Lüchau
Torben Wunderlich
fraktion@cdu-wedel.de

Anfrage der CDU-Fraktion aus dem HFA

Thema: Was unternimmt die Verwaltung gegen das illegale Glücksspiel in Wedel?

Die oben genannte Anfrage beschäftigt sich im Kern mit der Aufstellung von „illegalen Geldspielgeräten“ in der Stadt Wedel. Sie nimmt Bezug auf Berichterstattungen in Zeitungen zu Problemlagen in Großstädten und möglichen Hinweisen auf ähnliche Sachverhalte auch in der Stadt Wedel.

Für die Beantwortung muss zunächst auf rechtlicher Ebene zwischen dem **gewerblichen** und dem **öffentlichen** (ggf. illegalen) Glücksspiel unterschieden werden. Im Weiteren ist hinsichtlich der Art der Spielgeräte (**Geld- oder Unterhaltungsspielgeräte**) zu unterscheiden. Während ordnungsgemäß angebotene **Unterhaltungsspielgeräte** gar **kein Glücksspiel** darstellen und die von der Physikalischen Technischen Bundesanstalt **zugelassenen Geldspielgeräte** zum **gewerblichen Spielrecht** gehören, sind Unterhaltungsspielgeräte bei denen verbotenerweise unabhängig von der Art und Weise Punkte in Geld umgerechnet und ausgezahlt werden (sogenannte **Fungames**) dem **illegalen öffentlichen Glücksspiel** zuzurechnen.

Das **gewerbliche** Glücksspiel findet in Spielhallen und ähnlichen Betrieben sowie in einem Teil der gastronomischen Betriebe statt. In Vereinsräumen ist die Aufstellung **zugelassener Geldspielgeräte** nicht zulässig. Die Zuständigkeit für die Kontrolle des **gewerblichen** Glücksspiels in Wedel liegt bei der Ordnungsbehörde der Stadt Wedel und wird im Rahmen der vorhandenen Ressourcen wahrgenommen. Zutritts- und Kontrollberechtigungen sind spezialgesetzlich durch die Gewerbeordnung geregelt.

Die Zutritts- und Kontrollrechte gelten jedoch nicht für Räumlichkeiten, welche explizit nicht einem Gewerbebetrieb dienen (**Privaträume**). Darunter sind auch Vereinsräume zu verstehen. Zutritts- und Kontrollrechte richten sich in diesen Bereichen mangels Spezialnorm nach den allgemeinen Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes (§ 208 LVwG).

Das Betreten **privater Räume** erfordert grundsätzlich das Einverständnis/die Zustimmung des Besitzers/Eigentümers (Unverletzlichkeit der Wohnung als Grundrecht aus Artikel 13 Grundgesetz). Ohne dieses Einverständnis ist ein Betreten nur zulässig, wenn dies zur Verhütung einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Dies setzt eine besonders schwerwiegende Gefahr für ein Schutzgut der öffentlichen Sicherheit voraus. Eine bloße Verdachtslage oder das Ziel einer präventiven Kontrolle ist dabei nicht ausreichend.

Sollten konkrete Hinweise auf strafrechtlich relevante Vorgänge vorhanden sein, wäre hierbei die Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden gegeben. Die Ordnungsbehörde der Stadt Wedel könnte hierbei lediglich unterstützen. Sollten bei einer Kontrolle Spielautomaten vorgefunden werden, würde dahingehend unterschieden werden, ob zugelassene **Geldspielgeräte** in unzulässiger Weise aufgestellt wurden (Ordnungswidrigkeit), **Fungames** betrieben werden (Straftatbestand) oder lediglich **Unterhaltungsspielgeräte** regelkonform bespielt werden.

Zusammengefasst ist die Bekämpfung der unzulässigen Aufstellung von Geldspielautomaten in Vereinsräumen und privaten Hinterzimmern nur eingeschränkt und mit Unterstützung der Polizei möglich sowie mit hohen rechtlichen Hürden verbunden. Zum Teil fehlt für die Ordnungsbehörde der Stadt Wedel zudem die primäre Zuständigkeit. Davon unabhängig sind flächendeckende regelmäßige Kontrollen auch mangels Kenntnis (Vereine sind nicht verpflichtet, sich öffentlich registrieren zu lassen) und Ressourcen in der Praxis kaum umsetzbar.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass sich die Ordnungsbehörde der Stadt Wedel im Rahmen ihrer Möglichkeiten um die Einhaltung der gesetzlichen Regeln zur Aufstellung von Spielautomaten kümmert. Eine Ausweitung der Aktivitäten erfordert konkrete und verwertbare Hinweise bzw. Fakten im Einzelfall, eine intensivere Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden sowie zusätzliche personelle Ressourcen.